



Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I

vom: 26.08.1999 (Stand: 17.03.2016)

Beschluss	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
26.08.1999	01.01.2000	
24.10.2003	24.10.2003	
28.10.2005	01.01.2006	
27.10.2006	01.01.2008	
30.10.2009	30.10.2009	
28.10.2010	28.10.2010	
21.06.2012	01.08.2012	
17.03.2016	17.03.2016	

Kantonale Publikationen

Kanton	Fundstelle
ZH	
BE	BAG / ROB 99-88
LU	
UR	
SZ	
OW	
NW	A 1999, 1813
GL	
ZG	GS 30, 285 GS 30, 291 GS 31, 55
FR	
SO	
BS	
BL	GS 36.0616
SH	
AR	
AI	
SG	nGS 43–122 45-6
GR	
AG	
TG	
TI	BU 2012, 378
VD	
VS	
NE	FO 1999 N° 84
GE	



Kanton	Fundstelle
JU	

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I

vom 26. August 1999

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Sekundarstufe I werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

¹ Totalrevision des EDK-Statuts vom 3. März 2005

Art. 2 Geltungsbereich²

Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, welche

- a. den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen und
- b. die Befähigung ausweisen, als Lehrkraft der Sekundarstufe I zu unterrichten.

II. Anerkennungsvoraussetzungen

1. Ausbildung

Art. 3 Ziel

¹Die Ausbildung vermittelt Wissens- und Handlungskompetenzen für die Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I in den im Anhang festgelegten Unterrichtsfächern.³

²Die Ausbildung befähigt die Diplomierten insbesondere,

- a. den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten,
- b. die Schülerinnen und Schüler in ihrer Berufsfindung zu unterstützen und auf den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder in eine weiterführende Schule vorzubereiten,
- c. die schulischen Fähigkeiten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen,
- d. mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten,
- e. an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten und
- f. ihre eigene Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiter- und Zusatzausbildung zu planen.

² Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

³ Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement⁴ bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen. Artikel 6 Absatz 6 wird vorbehalten.⁵

²Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Fachmaturität, über einen anerkannten Fachmittelschulausweis, über eine Berufsmaturität oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zur Ausbildung zugelassen werden, sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn des Studiums ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.

³Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis gemäss den Absätzen 1 und 2 können zum Studium zugelassen werden, nachdem sie in einem von der Ausbildungsinstitution dokumentierten Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit hin geprüft worden sind (Aufnahme sur dossier); Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren sind:

- a. Mindestalter 30 Jahre,
- b. Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
- c. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf einen Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.

⁴ Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011

⁵ Änderung vom 28. Oktober 2010; sofort in Kraft getreten

Mit dem Aufnahmeverfahren kann eine Berufseignungsprüfung verbunden werden.⁶

⁴Bewerberinnen und Bewerber für das Studium gemäss Artikel 5 Absatz 5 litera a (Formation par l'emploi) müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Artikel 5 Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ein Berufseignungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben.⁷

Art. 5 Ausbildungsmerkmale

¹Die Ausbildung zur diplomierten Lehrperson der Sekundarstufe I kann angeboten werden

- a. als Vollzeit- oder Teilzeitstudiengang mit berufspraktischen Modulen (regulärer Studiengang) oder
- b. als Ausbildung für Quereinsteigende im Sinne von Absatz 5 für Bewerberinnen und Bewerber, die zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - ba. Mindestalter 30 Jahre und
 - bb. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stellenprozenten; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.⁸

²Das Studium verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

³Das Studium erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Es umfasst insbesondere eine fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung, eine erziehungswissenschaftliche Ausbildung (einschliesslich Aspekte der Sonderpädagogik und der interkulturellen Pädagogik) sowie eine berufspraktische Ausbildung.

⁴Das Studium kann integriert oder konsekutiv angeboten werden.

⁶ Änderung vom 21. Juni 2012: Inkrafttreten am 1. August 2012

⁷ Änderung vom 21. Juni 2012: Inkrafttreten am 1. August 2012

⁸ Änderung vom 21. Juni 2012: Inkrafttreten am 1. August 2012

⁵Studierende gemäss Absatz 1 litera b (Quereinstieg) können ihr Studium absolvieren

- a. als Ausbildung verbunden mit begleiteter Lehrtätigkeit im Rahmen einer Teilzeitanstellung auf der Zielstufe nach erfolgreichem Absolvieren von 60 ECTS-Kreditpunkten des Studiengangs (Formation par l'emploi) oder
- b. im Rahmen eines regulären Studiengangs, der aufgrund der Anerkennung nicht formal und/oder informell erworbener, für den Lehrberuf bedeutsamer Kompetenzen, verkürzt wurde (Validation des acquis de l'expérience).⁹

⁶Studierende, die gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 sur dossier zugelassen werden, können eine Ausbildung im Sinne von Absatz 5 litera a (Formation par l'emploi), absolvieren, es können dafür jedoch keine nichtformal und/oder informell erworbenen Kompetenzen im Sinne von Absatz 5 litera b (Validation des acquis de l'expérience) angerechnet werden.¹⁰

⁷Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren kann Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für Unterrichtsfächer, die zusätzlich zu einem anerkannten Lehrdiplom für die Sekundarstufe I erworben werden, erlassen.¹¹

Art. 6 Ausbildungsumfang

¹Die Ausbildung umfasst 270–300 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System.¹²

²Der Ausbildungsumfang für die einzelnen Bereiche beträgt:

- a. mindestens 120 Kreditpunkte für die fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung,

⁹ Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

¹⁰ Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

¹¹ Änderung vom 28. Oktober 2010; sofort in Kraft getreten

¹² Massgeblich sind die Richtlinien des Hochschulrates für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 28. Mai 2015 sowie die Richtlinien des Hochschulrates für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 28. Mai 2015.

- b. mindestens 36 Kreditpunkte für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und
- c. mindestens 48 Kreditpunkte für die berufspraktische Ausbildung.

³Der Umfang der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung pro Fach beträgt mindestens 30 Kreditpunkte, pro Integrationsfach mindestens 40 Kreditpunkte. Die fachdidaktische Ausbildung umfasst pro Fach mindestens 10 Kreditpunkte.

⁴Beim kombinierten Diplom (Sekundarstufe I und Maturitätsschulen) entsprechen die fachdidaktische, die erziehungswissenschaftliche und die berufspraktische Ausbildung dem Umfang gemäss Absätzen 2 und 3. Die fachwissenschaftlichen Anforderungen müssen gemäss dem Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 erfüllt werden.

⁵Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungsleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, werden angemessen angerechnet.¹³

⁶Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren kann Richtlinien für die Anerkennung eines Studiengangs Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom der Vorschul- und Primarstufe oder der Primarstufe mit Bachelor-Abschluss oder mit einem altrechtlichen Lehrdiplom für die Primarstufe und Berufserfahrung auf der Primarstufe und/oder der Sekundarstufe I erlassen.¹⁴

⁷Studierenden, die gemäss Artikel 5 Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ins Studium aufgenommen wurden und ihr Studium gemäss Artikel 5 Absatz 5 litera b absolvieren (Validation des acquis de l'expérience), können im Rahmen eines von der Ausbildungsinstitution dokumentierten Verfahrens nicht formal und/oder informell erworbene Kompetenzen im Umfang von

¹³ Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

¹⁴ Änderung vom 28. Oktober 2010; sofort in Kraft getreten

maximal einem Viertel des Studienumfangs angerechnet werden. Artikel 5 Absatz 6 wird vorbehalten.¹⁵

⁸Studierende, die gemäss Artikel 5 Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ins Studium aufgenommen wurden und ihr Studium gemäss Artikel 5 Absatz 5 litera a absolvieren (Formation par l'emploi), können keine nicht formal und/oder informell erworbene Kompetenzen an das Studium anrechnen lassen.¹⁶

Art. 7 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten¹⁷

¹Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet sowie über hochschuldidaktische Qualifikationen.

²Die Dozentinnen und Dozenten für die fachdidaktische Ausbildung verfügen darüber hinaus entweder über eine Promotion in Fachdidaktik oder über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.

Art. 8 Qualifikation der Praxislehrkräfte

¹Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I sowie über eine erfolgreiche mehrjährige Unterrichtstätigkeit auf dieser Stufe.

²Die Praxislehrkräfte werden für ihre Aufgabe ausgebildet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.¹⁸

2. Diplom

Art. 9 Diplomreglement

Jede Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt

¹⁵ Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

¹⁶ Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

¹⁷ Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

¹⁸ Änderung vom 17. März 2016, sofort in Kraft getreten

ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 10 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- a. die fachlich-fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung,
- b. die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und
- c. die berufspraktische Ausbildung.

Art. 11 Diplomurkunde¹⁹

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule, die das Diplom ausstellt,
- b. die Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk "Lehrdiplom für die Sekundarstufe I" respektive "Lehrdiplom für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen",
- d. die Fächer, für welche die Unterrichtsbefähigung besteht,
- e. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- f. den Ort und das Datum.

²Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

Art. 12 Titel²⁰

¹Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierte Lehrerin für die Sekundarstufe I (EDK)" oder als "diplomierter Lehrer für die Sekundarstufe I (EDK)", respektive als "diplomierte Lehrerin für die Sekun-

¹⁹ Änderung vom 17. März 2016, sofort in Kraft getreten

²⁰ Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

darstufe I und Maturitätsschulen (EDK)" oder als "diplomierter Lehrer für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen (EDK)" zu bezeichnen.

²Die Titelbezeichnungen im Rahmen der Bologna-Reform richten sich nach dem Titelreglement der EDK²¹.

III. Anerkennungsverfahren

Art. 13 Anerkennungskommission

¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen sowie die Behandlung weiterer damit im Zusammenhang stehender Fragen betreffend die Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufe I in der Schweiz ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.²²

²Die Kommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

³Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

⁴Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Art. 14 Anerkennungsgesuch

¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

²¹ Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005

²² Änderung vom 17. März 2016, sofort in Kraft getreten

²Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

³Sie kann ergänzende Unterlagen anfordern.

Art. 15 Entscheid

¹Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

²Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsbedingungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der Hochschule wird darüber orientiert.

Art. 15^{bis} Überprüfung anerkannter Studiengänge²³

¹Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Studiengänge werden periodisch überprüft.

²Sämtliche Änderungen anerkannter Studiengänge sind der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen anerkannter Studiengänge, insbesondere in den Bereichen Zulassung zum Studiengang, Anrechnung bereits erbrachter Leistungen oder Ausbildungsstruktur führen zu einer Überprüfung der Anerkennungsbedingungen im Verfahren gemäss Artikel 14.

Art. 16 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

²³ Änderung vom 21. Juni 2012: Inkrafttreten am 1. August 2012

IV./ Art. 17²⁴

V. **Rechtsmittel**

Art. 18

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes und gegebenenfalls die Beschwerde an die Rekurskommission der EDK zur Verfügung (Art. 10 Diplomanerkennungsvereinbarung).²⁵

VI. **Schlussbestimmungen**

1. **Übergangsbestimmungen**

Art. 19 Kantonale Diplome

¹Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor der Anerkennung im Sinne dieses Reglementes ausgestellt wurden, gelten nach der Anerkennung der ersten Diplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt, wenn sie

- a. die Voraussetzungen von Artikel 2 litera b erfüllen und
- b. eine Ausbildungsdauer im Vollzeitstudium von mindestens sechs Semestern ausweisen²⁶.

²Kantonal anerkannte Diplome, die vor der Anerkennung im Sinne dieses Reglements ausgestellt wurden, jedoch die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, werden anerkannt, wenn deren Inhaberinnen oder Inhaber eine fünfjährige Lehrtätigkeit auf der Sekundarstufe I nachweisen.²⁷

²⁴ aufgehoben; Änderung vom 27. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2008

²⁵ Änderung vom 29./30. Oktober 2009; sofort in Kraft getreten

²⁶ Änderung vom 23./24. Oktober 2003

²⁷ Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

³Die Inhaberinnen und Inhaber von einem gemäss Absatz 1 oder 2 anerkannten Diplom sind berechtigt, den entsprechenden in Artikel 12 Absatz 1 bezeichneten Titel zu führen.²⁸

⁴Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

*Art. 20*²⁹

2./Art. 21–23³⁰

3. Inkrafttreten

Art. 24

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

² ³¹

³Das Reglement ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Bern, 26. August 1999

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Moritz Arnet

²⁸ Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

²⁹ aufgehoben; Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

³⁰ aufgehoben; Änderung vom 17. März 2016, sofort in Kraft getreten

³¹ aufgehoben; Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

Anhang

Liste der zulässigen Fächer³²

- Deutsch (Schulsprache oder Fremdsprache/Landessprache)
- Französisch (Schulsprache oder Fremdsprache/Landessprache)
- Englisch
- Italienisch (Schulsprache oder Fremdsprache/Landessprache)
- Romanisch (Schulsprache oder Fremdsprache/Landessprache)
- Spanisch
- Latein
- Griechisch
- Mathematik
- Medien und Informatik
- Biologie
- Chemie
- Physik
- Geschichte
- Geografie
- Bildnerisches Gestalten
- Musik
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)
- Bewegung und Sport
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft)
- Textiles und Technisches Gestalten
- Textiles Gestalten
- Technisches Gestalten
- Natur und Technik³³ (Physik, Chemie, Biologie)
- Räume, Zeiten, Gesellschaften³³ (Geografie, Geschichte)

Diese Liste kann durch die Anerkennungskommission ergänzt werden, wenn eine Institution nachweisen kann, dass die fachliche Grundlage für ein gemäss kantonalen Lehrplänen unterrichtetes Fach in der Aufzählung fehlt.

³² Änderung vom 17. März 2016, sofort in Kraft getreten

³³ Studierbar als Integrationsfach gemäss Artikel 6 Absatz 3, das für den Unterricht im entsprechenden Fachbereich des Lehrplans befähigt.